

VII. Uebersicht der Stempel-Beträge,

welche, in Gemäßheit des Stempel-Patentes vom 27. Jänner 1840, vom 1. November 1840 angefangen, in Conventions-Münze oder in Banknoten zu entrichten sind.

Abstufung der Stempel.		Mit Rücksicht auf die Größe des Geldbetrages *).	
Erster Bog-n		Einlagsbogen	
1. Classe zu	— fl. 2 fr.	3 fr.	Für Beträge bis 20 fl.
2. „ „	— fl. 6 fr.	6 fr.	„ „ über 20 fl. bis 50 fl.
3. „ „	— fl. 10 fr.	— fr.	„ „ „ 20 fl. „ 50 fl.
4. „ „	— fl. 15 fr.	10 fr.	„ „ „ 50 fl. „ 125 fl.
5. „ „	— fl. 30 fr.	10 fr.	„ „ „ 125 fl. „ 250 fl.
6. „ „	— fl. 45 fr.	— fr.	„ „ „ — fl. „ — fl.
7. „ „	1 fl. — fr.	10 fr.	„ „ „ 250 fl. „ 500 fl.
8. „ „	2 fl. — fr.	10 fr.	„ „ „ — fl. „ — fl.
9. „ „	3 fl. — fr.	— fr.	„ „ „ 500 fl. „ 1000 fl.
10. „ „	4 fl. — fr.	10 fr.	„ „ „ 1000 fl. „ 2000 fl.
11. „ „	6 fl. — fr.	10 fr.	„ „ „ 2000 fl. „ 3000 fl.
12. „ „	8 fl. — fr.	10 fr.	„ „ „ 3000 fl. „ 4000 fl.
13. „ „	12 fl. — fr.	10 fr.	„ „ „ 4000 fl. „ 6000 fl.
14. „ „	16 fl. — fr.	10 fr.	„ „ „ 6000 fl. „ 8000 fl.
15. „ „	20 fl. — fr.	10 fr.	„ „ „ 8000 fl. „ — fl.

Quittungen unter 2 fl. sind stempelfrei.

1. Förmliche und trockene Wechsel bis einschließig 100 fl. C. M. — fl. 6 fr.
 „ „ „ „ von 100 bis 1000 fl. „ — fl. 15 fr.
 „ „ „ „ von 1000 bis 2000 fl. „ — fl. 30 fr.
 „ „ „ „ über 2000 fl. C. M. 1 fl. — fr.
2. Bilanzen, Conti und Ausweise von Handelsleuten, Fabrikanten u. c. — fl. 10 fr.
3. Ist der Geldwerth einer Urkunde nicht in Conv. Münze angegeben oder ausgedrückt, so hat sich der Stempel nach dem Betrage, welcher durch Berechnung auf Conv. Münze entfällt, zu richten.
4. Urkunden, in denen ein Geldebtrag weder angegeben, noch durch Beziehung auf andere Urkunden ausgedrückt ist, unterliegen dem Stempel von — fl. 30 fr.
5. Urkunden über persönliche Eigenschaften, Thatfachen und Umstände, als Zeugnisse, Lehrbriefe, Wechsel-Protokolle u. c. sind dem Stempel von — fl. 20 fr.
 Kauf-, Geburts-, Aufgebots-, Verkündigungs-, Trauungs- und Todtenscheine — fl. 15 fr.
 Schul- und Studien-Zeugnisse; Zeugnisse für Diensthboten, Gesellen, Lehrlingen und Tagelöhner — fl. 6 fr.
6. Die Bücher der beideten Sensalen, dann die Hauptbücher der Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker und Handwerker. — fl. 10 fr.
7. Pässe zu Reisen ins In- oder Ausland, zum Haussthandel, zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waaren oder Gütern; Hausrischeine (in so fern selbe als Reisepässe gelten); endlich Wanderbücher, unterliegen einem Stempel, und zwar:
 wenn sie von einer Hof- oder Central-Behörde, oder von einer Landesstelle erteilt werden, mit 2 fl. — fr.
 wenn sie von einem Kreisamte, einer Delegation oder einer Polizei-Direktion erfolgt werden, mit 1 fl. — fr.
 wenn sie von einem Magistrate, oder einer wie immer genannten Orts- oder Bezirks-Obriegkeit ausgefertigt werden mit — fl. 30 fr.
 Reisepässe oder derlei Passscheine für Diensthboten, Lehrlingen und Tagelöhner, ohne Unterschied der ausstellenden Behörde, mit — fl. 6 fr.

*) Hieher gehören: Alle Urkunden über Kaufs-, Lieferungs-, Schenkungs-, Darlehens-, Mieth- und Pacht-, Dienstlohn-, Verwahrungs-, Bevollmächtigungs-, Verzichtleistungs- und ähnliche Verträge, so wie auch Quittungen jeder Art, wenn in selben der Geldebtrag oder Geldwerth der Sache oder Leistung ausdrücklich angegeben, bestätigt, oder durch Beziehung auf andere Urkunden ausgedrückt ist.